

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters / Geschäftsbereich Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB / 004 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Fischer / Olaf Radtke 563-6341 / 563-6380 563-8020 / 563-8010 dagmar.fischer@stadt.wuppertal.de / olaf.radtke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.04.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0315/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.05.2017	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
02.05.2017	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
03.05.2017	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
04.05.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
09.05.2017	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
10.05.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.05.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Auswahlverfahren für Veranstalter von Weihnachtsmärkten		

Grund der Vorlage

Organisation und Durchführung der Weihnachtsmärkte in Wuppertal ab 2017-2022

Beschlussvorschlag

1. Die Gründung der „Städtischen Markt GmbH Wuppertal“ entsprechend der Ratsdrucksache VO/0055/17 wird bis auf Weiteres nicht vollzogen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zur Sicherstellung der Organisation und Durchführung der Weihnachtsmärkte im Jahre 2017 eine öffentliche Auslobung durchgeführt wird, wobei alle bisher bei der Verwaltung sich gemeldeten Interessierten über die Auslobung informiert wurden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt
 - a) das Auswahlverfahren für die Veranstalter der Weihnachtsmärkte
 - Elberfeld

- Barmen
- Laurentiusplatz

für den Zeitraum 2018 bis 2022 auf Basis der in der Begründung und der dieser Vorlage beigefügten Anlagen im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung durchzuführen und abzuschließen.

b) die erforderlichen einzelnen Umsetzungsschritte und Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die erforderlichen Maßnahmen, wie u.a. die Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe, bzw. aus rechtlichen Gründen in Einzelfällen Anpassungen an den Ausschreibungsunterlagen durchzuführen.

Unterschrift

Mucke

Paschalis

Begründung

Zu 1. Städtische Markt-GmbH

In der Sitzung am 04. Juli 2016 wurde der Rat der Stadt Wuppertal mit der Drucksache VO/0492/16 über die grundsätzlichen Rahmenbedingungen und die rechtliche Notwendigkeit zur Ausschreibung der Wuppertaler Weihnachtsmärkte informiert.

Mit der Drucksache VO/0055/17 hat der Rat der Stadt Wuppertal am 20. Februar 2017 die Gründung der Städtischen Markt GmbH Wuppertal beschlossen. Der Vollzug dieses Gründungsbeschlusses soll bis auf Weiteres ausgesetzt werden. Die rechtlichen Entwicklungen und Erfahrungen bezüglich der Auslobungen der Weihnachtsmärkte für 2017 bzw. der Ausschreibungen 2018 sind abzuwarten. Die Verwaltung wird hierüber im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit berichten.

Zu 2. Weihnachtsmärkte 2017

Aufgrund der längeren Vorlaufzeiten für eine EU-weite Ausschreibung ist für Weihnachten 2017 aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation mehrerer Bewerber eine ermessensfehlerfreie Auslobungsentscheidung durch die Verwaltung zu treffen. Damit eine Organisation und Durchführung der Weihnachtsmärkte im Jahr 2017 von den privaten Veranstaltern zeitlich noch umgesetzt werden kann, wurde auf der Basis der Ausschreibungsbedingungen für eine EU-weite Ausschreibung 2018ff eine Auslobung gestartet. Die geforderten Eigenschaftsanforderungen resultieren aus rechtlichen bzw. ordnungsbehördlichen Anforderungen. Die Interessenten, die sich bisher bei der Verwaltung gemeldet hatten, wurden auf die öffentliche Auslobung hingewiesen.

Zu 3. Weihnachtsmarkt 2018-2022

Da zurzeit eine eigene Organisation und Durchführung der Weihnachtsmärkte durch die Stadtverwaltung bzw. durch die Städtische Markt GmbH Wuppertal nicht erfolgen kann, muss die Dienstleistungskonzession für die Jahre 2018-2022 ausgeschrieben werden. Dies soll jedoch für alle drei aktuell in Betracht kommenden Weihnachtsmärkte zunächst nur für fünf Jahre erfolgen. Zu Gunsten eines fairen Wettbewerbs unter konkurrierenden Veranstaltern soll die Konzessionsvergabe dabei nicht länger als 5 Jahre erfolgen, um eine Monopolstellung zu vermeiden. Andererseits soll der Zeitraum ausreichend lang sein, damit der Veranstalter der Weihnachtsmärkte erforderliche Aufwendungen entsprechend amortisieren kann. Um auch die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Organisation und Durchführung

der Weihnachtsmärkte ab dem Jahre 2022 durch die Stadt oder eine städtische Tochter bewerten zu können, wird das verwaltungsinterne Projektteam beauftragt, diese Optionen weiter ergebnisoffen zu prüfen und dem Rat die Ergebnisse verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Im Rahmen des im Folgenden näher dargestellten EU-weiten Ausschreibungsverfahrens wird/werden der/die am besten geeignete/n Veranstalter gesucht, der/die dann entsprechende Genehmigungen (u. a. Marktfestsetzung, Sondernutzung etc.) von der Verwaltung beantragen kann/können. Veranstalter des Weihnachtsmarktes ist zukünftig diejenige natürliche oder juristische Person, die nach den für die betreffende Veranstaltung geltenden Teilnahmebestimmungen gegenüber den Ausstellern, Anbietern und Besuchern Rechte erwirbt und Verpflichtungen eingeht. Entscheidend ist, wer tatsächlich die maßgeblichen Entscheidungen trifft (insbesondere über den Abschluss der Standmietverträge entscheidet) und das wirtschaftliche Risiko trägt. Nimmt der Antragssteller faktisch nicht die vorstehend umrissene Funktion ein, etwa weil er einem Dritten Konzeption und Durchführung der Veranstaltung einschließlich der Auswahl der Besucher vollständig überlässt, fehlt es an der Veranstaltereigenschaft i.S.d. §§ 64ff Gewerbeordnung (GewO), so dass der Antrag nach § 69 a Abs. 1 Nr. 1 GewO abzulehnen wäre.

Die Vergabe aller drei Märkte wird in einer EU-weiten gesamten Ausschreibungsmaßnahme durchgeführt. Hierbei erfolgt eine Unterteilung in drei Lose, damit sich unterschiedliche Betreiber für die einzelnen Märkte bewerben können. Die Bildung von Teilmärkten entspricht den rechtlichen Vorgaben einer mittelstandsfreundlichen Teillosobildung. Die rechtliche Verpflichtung für eine EU-weite Ausschreibung hat folgende Hintergründe:

- Die Ausschreibung der drei Märkte kann nicht getrennt erfolgen, sondern ist nach den Vergabevorschriften als einheitliche Gesamtmaßnahme zu betrachten. Es handelt sich schließlich um drei Teillose.
- Der EU-Schwellenwert des § 2 der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) liegt für die gesamte Ausschreibungsmaßnahme bei 5.225.000 Euro, die sich an den Einnahmen und Nettoumsätzen der Betreiber (= Konzessionär) festmachen. Der EU-Schwellenwert ist allerdings nicht mit einem etwaigen Gewinn des Konzessionärs zu verwechseln. Etwaige Aufwendungen, Steuern etc. werden nämlich bei der Schwellenwertberechnung nach § 3 KonzVgV nicht berücksichtigt.
- Der Verwaltung liegen bis heute keine belastbaren Informationen der bisherigen Betreiber über deren Einnahmen vor. Vorsichtige Berechnungen auf Grundlage von Angaben anderer Kommunen führen allerdings zu dem Ergebnis, dass der EU-Schwellenwert voraussichtlich überschritten wird.

Nach den Vorgaben der EU-Dienstleistungskonzessionsverordnung ist somit in einer Gesamtmaßnahme EU-weit auszuschreiben, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Für die Ausschreibung vorbereitet werden die folgenden drei Weihnachtsmärkte:

- Elberfeld
- Barmen
- Laurentiusplatz

Die konkreten Flächen der Weihnachtsmärkte ergeben sich aus den Anlagen.

Die Anforderungen für die Märkte sind sowohl nach gewerberechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben, als auch nach Bewertungskriterien in qualitativer und logistischer Hinsicht strukturiert. Bei der konkreten Ausgestaltung der Wuppertaler Ausschreibungsunterlagen hat sich die Verwaltung an den bereits erfolgten Ausschreibungen anderer (großer) Städte (wie z. B. der Stadt Köln, Hamburg, Nienburg etc.) orientiert.

Nach Eingang der Bewerbungen erfolgt das Auswahlverfahren auf der Grundlage einer Eignungs- und Bewertungsmatrix, die wie folgt aufgebaut ist:

Hierbei werden zunächst die sogenannten harten Eignungsanforderungen an die Bewerber gestellt. Hierunter fallen unter anderem die gewerberechtliche Zuverlässigkeit (z. B. bedenkenloses Führungszeugnis, Bonität) und sonstige obligatorische Anforderungen (z.B. Betriebs-/Veranstaltungshaftungspolice etc.). Darüber hinaus werden Mindestanforderungen, die an den Markt gestellt werden, geprüft (z.B. Reinigung, Umweltschutz, Energieversorgung, Qualitätsanforderungen).

Die Prüfung der Eignung des Bewerbers und der pflichtigen Mindestinhalte des Marktes wird von der Fachverwaltung vorgenommen. Bewerber, die die Kriterien der Eignungsanforderungen und die pflichtigen Mindestinhalte an dem Markt nicht erfüllen, werden nicht weiter geprüft.

Danach erfolgt die Auswahl durch ein verwaltungsinternes Findungsgremium aus insgesamt fünf Vertreterinnen / Vertretern des Presseamtes (001), des Ressorts Stadtentwicklung und Städtebau (101), des Ressorts Straßen und Verkehr (104), des Ordnungsamtes (302) und des OB-Büros auf Grundlage der anliegenden Bewertungsmatrix, in der Kriterien aufgelistet sind, die zudem unterschiedlich gewichtet werden. Das Findungsgremium wird durch das Rechtsamt begleitet, um die hohen rechtlichen Anforderungen an die Vergabe zu sichern.

Die Bewertungsmatrix wurde analog zum Ausschreibungstext (dem Leistungskatalog) entwickelt, um den Bewerbern die Abgabe ihrer Angebote zu erleichtern. Die Bieter werden in der Ausschreibung aufgefordert, Ideen und Konzepte zu entwickeln, die die Attraktivitätssteigerung Wuppertals fördern und die für diese Jahreszeit wünschenswerte weihnachtlichen Atmosphäre und Stimmung in Wuppertal schaffen. Hier geht es um die Ausgestaltung und die Besonderheiten der einzelnen der Märkte, so z.B. um die Angebote, die Gestaltung der Aufbauten und die Lichtkonzepte. Die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Kriterien zeigt, an welcher Stelle Schwerpunkte für die Märkte gesetzt werden sollen. So wird z.B. durch die hohe Gewichtung mit 7 Punkten ein besonderes Augenmerk auf die Angebote und die Besonderheiten bei den Lichtkonzepten der Märkte gelegt. Mit der Gewichtung jedes einzelnen Kriteriums und der Punktvergabe folgt die Verwaltung den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Einhaltung der Grundregeln des EG-Vertrages (Transparenzgebot, Gleichbehandlung der Wettbewerber, Nachprüfbarkeit des Verfahrens). Die Aufnahme einer Bewertungsmatrix in die jeweiligen Ausschreibungstexte sowie ihre Beachtung bei der Bewertung ist rechtlich zwingend. Ihr Fehlen und eine sich daraus ergebende fehlerhafte, intransparente und nicht nachprüfbare Auswahlentscheidung führt im Rahmen des Primärrechtsschutzes – angesichts des hohen Streitwertes – bei durch Konkurrenten angestrebten gerichtlichen Überprüfungen der Auswahlentscheidung zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung und kann auch im Rahmen des Sekundärrechtsschutzes für Schadensersatzprozesse eine beträchtliche Bedeutung haben. Die in der Bekanntgabe der Ausschreibung festgelegten Bewertungskriterien, deren Gewichtung und die hierauf basierenden Auswahlentscheidungen sind für die Verwaltung und alle mit der Entscheidung befassten Gremien und Personen bindend.

Das Ausschreibungsverfahren wird aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen von der Verwaltung durchgeführt und abgeschlossen. Die Verwaltung ist hierbei insbesondere beauftragt, etwaige Rechtsstreitigkeiten ggfs. mit anwaltlicher Hinzuziehung durchzuführen, um die Interessen der Stadt Wuppertal zu wahren. Sollte aus Rechtsgründen eine Anpassung der Ausschreibungsunterlagen notwendig werden, ist die Verwaltung hierzu ermächtigt. Die Aus-

schreibung wird auf der Homepage der Stadt Wuppertal wie auch auf den einschlägigen (EU-)Bekanntmachungsplattformen bekannt gemacht. Die bisherigen Betreiber und die zwischenzeitig sich bei der Verwaltung gemeldeten Interessierten werden auf die Ausschreibung hingewiesen.

Für den/die ausgewählten Bewerber beginnt nach Abschluss des Auswahlverfahrens das Verwaltungsverfahren für die Marktfestsetzung, für die Sondernutzung sowie sonstige erforderliche Genehmigungsverfahren. Der Veranstalter wird seine Beschicker auswählen und verpflichten. Insgesamt wird für diese Abläufe ca. ein Jahr Vorlaufzeit benötigt.

Wegen der rechtlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen des Ausschreibungsverfahrens und des notwendigen planerischen Vorlaufs der zukünftigen Betreiber ist eine Ratsentscheidung am 15. Mai 2017 erforderlich.

Anlagen

Anlage 01 – Ausschreibungsunterlagen

Anlage 02 – Eignungskriterien Barmen

Anlage 02a – Zuschlagskriterien Barmen

Anlage 02b – Lagepläne Barmen

Anlage 03 – Eignungskriterien Elberfeld

Anlage 03a – Zuschlagskriterien Elberfeld

Anlage 03b – Lagepläne Elberfeld

Anlage 03c – Lageplan Döppersberg (Planausschnitt)

Anlage 04 – Eignungskriterien Laurentiusplatz

Anlage 04a – Zuschlagskriterien Laurentiusplatz

Anlage 04b – Lageplan Laurentiusplatz